

Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland



beschlossen durch die Gründungsversammlung
am 21. Juni 2009,
geändert durch den außerordentlichen Landesparteitag
am 13. Dezember 2009.

Stand: 14. Dezember 2009

Änderungen

Am 13. Dezember 2009 fasste der außerordentliche Landesparteitag § 18 neu, fügte § 20 Abs. 3 ein und ergänzte und änderte §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 2 S. 1, 2 und 5 und 14 Abs. 1.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.	3
§ 2 Mitgliedschaft.	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Piraten.	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.	4
§ 6 Ordnungsmaßnahmen.	4
§ 7 Gliederung.	4
§ 8 Bundespartei und Landesverbände.	4
§ 9 Organe des Landesverbands.	4
§ 10 Vorstand.	5
§ 11 Landesparteitag.	6
§ 12 Landesschiedsgericht.	7
§ 13 Öffentlichkeit.	7
§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.	7
§ 15 Satzungs- und Programmänderung.	8
§ 16 Auflösung und Verschmelzung.	8
§ 17 Parteiämter.	8
§ 18 Wahlordnung.	8
§ 19 Finanzordnung.	8
§ 20 Schlussbestimmungen.	9

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.

(1) ¹Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung). ²Er ist grundsätzlich als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB organisiert.

(2) ¹Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. ²Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. ³Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.

(3) ¹Der Sitz des Landesverbandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt. ²Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle. ³Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

(4) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland betätigt sich im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Die im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 Mitgliedschaft.

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Landesverband und jede niedrigere Gliederung führt ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Jegliche Änderung am Bestand der Mitgliedsdaten muss allen übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Piraten.

¹Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. ²Eine hiervon abweichende Regelung durch niedrigere Gliederungen ist unzulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen.

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

§ 7 Gliederung.

- (1) ¹Der Landesverband Piraten Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in Orts- und Kreisverbände mit jeweils mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitgliedschaft in einem Orts- und Kreisverband orientiert sich am Wohnsitz des Piraten, bei mehreren Wohnsitzen nach dem Wunsch des Piraten.
- (2) Orts- und Kreisverbände haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Bundessatzung.
- (3) Der räumliche Tätigkeitsbereich der Orts- und Kreisverbände soll sich an den politischen Gliederungen der Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen und kreisfreien Städten orientieren.

§ 8 Bundespartei und Landesverbände.

Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen der Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

§ 9 Organe des Landesverbands.

Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

§ 10 Vorstand.

(1) ¹Dem Vorstand gehören mindestens drei Piraten an: ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister. ²Des Weiteren können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden, die die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen. ³Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

(2) Der Vorstand ist beschluss- und handlungsfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zusammentreten.

(3) ¹Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. ²Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom ordentlichen Landesparteitag bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt.

(5) ¹Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zwei Mal zusammen. ²Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages und der Gründungsversammlung.

(8) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. ²Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung,
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
3. Dokumentation der Sitzungen,
4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts und
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes.

(9) Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(10) ¹Der Vorstand liefert zum Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. ²Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. ³Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand

Ansprüche gegen ihn geltend machen. ⁴Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(11) ¹Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. ²Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder
2. mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder
3. wenn der Posten des Vorsitzenden unbesetzt ist.

³In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist vom restlichen Vorstand eine kommissarische Vertretung zu benennen. ⁴Im Fall der Nummer 3 übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden und benennt einen geeigneten Piraten zum stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵In jedem Fall ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

(12) Erklärt der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig, tritt er geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der nächst niederen Gliederung kommissarisch die Geschäfte, bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Landesparteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 11 Landesparteitag.

(1) ¹Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern. ²Er beschließt die Richtlinien und Ausrichtung der Arbeit der Piraten Mecklenburg-Vorpommern, die der Vorstand umzusetzen hat. ³Er ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) ¹Der Landesparteitag tagt spätestens dreizehn Monate nach dem letzten ordentlichen Landesparteitag. ²Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. ³Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (E-Mail, Brief oder Fax) mindestens vier Wochen vorher ein. ⁴Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe zu enthalten, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden. ⁵Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) ¹Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. ²Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. ³Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und ent-

scheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) ¹Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. ²Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(6) ¹Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. ²Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. ³Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion zu entlassen.

§ 12 Landesschiedsgericht.

(1) ¹Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und zwei Richtern, die Piraten sind. ²Sie sollen durch einen Ersatzrichter, der ebenfalls Pirat ist, ergänzt werden.

(2) Auf Beschluss des Landesparteitages kann die Anzahl der Richter erhöht werden.

(3) Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung.

§ 13 Öffentlichkeit.

(1) ¹Der Landesparteitag, der Vorstand und die Gründungsversammlung tagen öffentlich. ²Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Piraten kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Personen der Öffentlichkeit (Gäste) kann Antrags- und Rederecht erteilt werden.

§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze, den Vorgaben der Bundessatzung und den Bestimmungen der nach § 18 zu erlassenden Wahlordnung.

(2) ¹Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- oder Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. ²Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 15 Satzungs- und Programmänderung.

(1) ¹Änderungen der Landessatzung können von einem Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Piraten beschlossen werden. ²Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Piraten sich mit dem Antrag oder den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

(3) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, abweichend von Abs. 1 eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. ²Die Satzungsänderung muss vom Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden. ³Die Piraten des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind hierüber am Tag der Änderung fernschriftlich zu informieren.

(4) ¹Der Vorstand legt eine nach Abs. 3 erfolgte Satzungsänderung dem nächsten Landesparteitag zur Bestätigung vor. ²Für die Bestätigung gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) ¹Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. ²Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

§ 16 Auflösung und Verschmelzung.

Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung.

§ 17 Parteiämter.

Die Regelung der Bundessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

§ 18 Wahlordnung.

Der Landesparteitag regelt das Verfahren von Wahlen und Abstimmungen in einer Wahlordnung.

§ 19 Finanzordnung.

Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Schlussbestimmungen.

- (1) Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) ¹Die Gründungsversammlung tagt nur am 21. Juni 2009, um den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zu gründen. ²Sie übernimmt gleichzeitig die Aufgabe eines ordentlichen Landesparteitags und wählt den ersten Vorstand und das erste Landesschiedsgericht entsprechend dieser Satzung. ³*§ 18 Abs. 2 S. 2 findet keine Anwendung.**
- (3) Die Gründungsversammlung gilt als der erste ordentliche Landesparteitag, auf den der am 13. Dezember 2009 geänderte § 11 Abs. 2 S. 1 Anwendung findet.

*Dieser Satz bezieht sich auf die Satzung vom 21. Juni 2009. Die entsprechende Regelung findet sich nun in § 7 Abs. 2 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung, beschlossen durch den Landesparteitag am 13. Dezember 2009.